



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.12.2002
SEK(2002) 1317 endg.

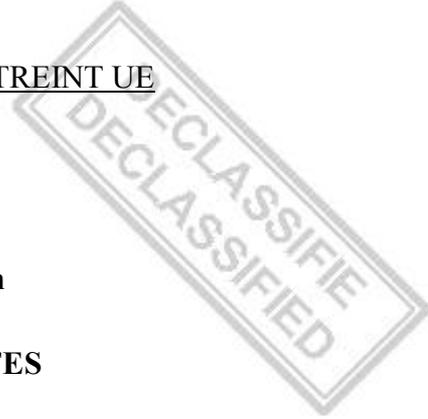
RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zwecks Ermächtigung der Kommission zur Verhandlung über Änderungen von
Anhang A — Pflege und Unterbringung der Tiere — des Europäischen
Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Wirbeltiere im Namen der Europäischen Gemeinschaft**

(von der Kommission vorgelegt)



A. BEGRÜNDUNG

1. Die Gemeinschaft wurde 1998 Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ETS 123 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 31. März 1986. Dieses Übereinkommen wird in der Gemeinschaft durch die Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere umgesetzt.
2. Anhang A des Übereinkommens enthält technische Leitlinien für die Pflege und Unterbringung der Versuchstiere. Anhang A muss regelmäßig überarbeitet werden, um die neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen widerzuspiegeln. In der Gemeinschaft wird Anhang A des Übereinkommens durch Anhang 2 der Richtlinie 86/609 umgesetzt.

Anhang B des Übereinkommens ist im Zusammenhang mit diesem Empfehlungsentwurf nicht relevant. Das Übereinkommen umfasst keine weiteren Anhänge.
3. Im Mai 1997 wurde bei der dritten Multilateralen Konsultation der Unterzeichner des Übereinkommens vereinbart, Anhang A zu überarbeiten. Diese Überarbeitung dauert noch an. Die Änderungen von Anhang A müssen bei den in der zweiten Jahreshälfte 2002 und der ersten Jahreshälfte 2003 anstehenden multilateralen Konsultationen mit Zwei-Drittel-Mehrheit von den Vertragsparteien angenommen werden. Dieses Annahmeverfahren ist in einem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vorgesehen, das derzeit zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufliegt. Was die EU betrifft, so liegt das Protokoll derzeit dem Rat zum Abschluss im Namen der Gemeinschaft vor.
4. Da die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens ist, wären die bei den multilateralen Konsultationen gefassten Beschlüsse ohne die Beteiligung der Gemeinschaft nicht gültig. Daher ersucht die Kommission mit diesem Entwurf für eine Empfehlung gemäß Artikel 300 EU-Vertrag um ein Mandat des Rates. Die Erteilung des Verhandlungsmandats würde auch eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft an den technischen Diskussionen zur Überarbeitung von Anhang A gewährleisten. Diese Beteiligung ist wichtig, da Anhang 2 der Richtlinie 86/609 nach Maßgabe des überarbeiteten Anhangs A aktualisiert werden muss.
5. Der Geltungsbereich des Übereinkommens geht über jenen der Richtlinie hinaus. Das Übereinkommen erfasst auch Tiere, die in forensischen Untersuchungen oder in Bildung und Ausbildung verwendet werden. Daher überschneiden sich in Bezug auf das gesamte Übereinkommen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Nach diesem Empfehlungsentwurf stellen die Kommission und die Mitgliedstaaten durch eine enge Zusammenarbeit bei den Verhandlungen sicher, dass die Gemeinschaft auf internationaler Ebene geschlossen auftritt.

B. EMPFEHLUNG

Entsprechend den obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- a) ihr für die multilateralen Konsultationen der Vertragsparteien und die entsprechenden Sitzungen der Arbeitsgruppe des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) im Rahmen der Überarbeitung von Anhang A zur Pflege und Unterbringung der Tiere ein Verhandlungsmandat zu erteilen;
- b) in Anbetracht des Umstands, dass die Kommission diese Verhandlungen gemäß dem Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, einen speziellen Ausschuss einzurichten, der die Kommission bei ihrer Aufgabe unterstützt;
- c) die beiliegenden Verhandlungsleitlinien festzulegen.

ANHANG

VERHANDLUNGSLEITLINIEN

1. Die Kommission gewährleistet, dass die Änderungen an Anhang A — Pflege und Unterbringung der Tiere — des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
2. Bei der Anwendung dieser Verhandlungsleitlinien trägt die Kommission dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht und laufenden Diskussionen über das einschlägige Gemeinschaftsrecht im Rat Rechnung.
3. Die Kommission berichtet dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle dabei auftretenden Probleme.